



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

33

Ausgabe 2 Teil A

Kiel, 29. Februar 2024

## Inhalt

Seite

### **I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften**

### **II. Bekanntmachungen**

Nr. 11 – Vertrag nach § 17 und § 29 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes über die Zusammenarbeit im und Organisation des Hauptbereichs Mission und Ökumene (Vertrag Hauptbereich Mission und Ökumene) 25. November 2023.....	34
Nr. 12 – Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen.....	38
Nr. 13 – Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitssiegeln.....	38
Nr. 14 – Kirchenwahlen.....	75
Nr. 15 – Pfarrstellenveränderungen.....	76
Impressum.....	77

### **I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften**

## II. Bekanntmachungen

### Nr. 11 Vertrag nach § 17 und § 29 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes über die Zusammenarbeit im und Organisation des Hauptbereichs Mission und Ökumene (Vertrag Hauptbereich Mission und Ökumene)

Vom 29. Januar 2024

Zwischen

1. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
– im Folgenden Nordkirche –,
2. dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche-weltweit,  
– im Folgenden ZMÖ –,
3. dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.,  
– im Folgenden DW HH –,
4. dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.,  
– im Folgenden DW SH –  
und
5. dem Diakonischen Werk Mecklenburg–Vorpommern e. V.,  
– im Folgenden DW MV –,

wird auf der Grundlage von § 17 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Kirchengesetz am 25. November 2023 geändert worden ist, der folgende Vertrag über die Zusammenarbeit im und Organisation des Hauptbereichs Mission und Ökumene geschlossen.

#### Präambel

Dieser Vertrag dient der Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach dem Hauptbereichsgesetz. Diese Zusammenarbeit geschieht in der Berücksichtigung folgender gemeinsamer Leitperspektiven kirchlichen Handelns:

- Kirche in weltweiter ökumenischer Gemeinschaft,
- Kirche in weltweiter Sendung,
- Kirche als ökumenische Lerngemeinschaft,
- Kirche in weltweiter Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
- Kirche in interkultureller Offenheit,
- Kirche in interreligiöser Begegnung.

#### § 1 Grundsätze

(1) Das ZMÖ, das DW HH, das DW SH und das DW MV arbeiten als rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene im Sinne des § 17 und des § 29 des Hauptbereichsgesetzes (HBG) mit der Nordkirche nach Maßgabe der folgenden Regelungen zusammen.

(2) Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit der Nordkirche, des Kirchlichen Entwicklungsdienstes und der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene. Im Hinblick auf dieses Ziel verpflichten sie sich wechselseitig zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(3) Der Beitritt weiterer rechtlich selbstständiger Träger kirchlicher Arbeit zum Hauptbereich Mission und Ökumene bedarf der Einwilligung aller Vertragsparteien.

(4) Die dem Hauptbereich beigetretenen selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit erkennen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 4 HBG die von der Kirchenleitung zu beschließende Regelung der unselbstständigen Dienste und Werke im Hauptbereich Mission und Ökumene an.

## § 2

### Steuerungsgremium

(1) Die Vertragsparteien bilden zur gemeinschaftlichen Steuerung des Hauptbereichs Mission und Ökumene ein Steuerungsgremium.

(2) Das Steuerungsgremium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) eine bischöfliche Person nach Absprache im Bischofsrat;
- b) zwei Mitglieder für das ZMÖ, die durch den Vorstand des ZMÖ benannt werden, davon ein ehrenamtliches Mitglied;
- c) zwei Mitglieder für die Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die durch den Diakonischen Rat benannt werden (§ 12 Absatz 3 Buchstabe d Satzung Diakonische Konferenz), davon ein ehrenamtliches Mitglied;
- d) zwei Mitglieder für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die durch den Beirat benannt werden, davon ein ehrenamtliches Mitglied;
- e) zwei von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte ehrenamtliche Mitglieder. Stellvertretende Mitglieder der Landessynode sind ebenfalls wählbar.

(3) Die entsendenden Gremien bzw. Vertragsparteien nach Absatz 2 sollen jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestimmen, welches zugleich Ersatzmitglied ist.

(4) Das für den Hauptbereich zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts oder eine von ihm benannte Vertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Steuerungsgremiums teil.

(5) 1Die Entsendung der einzelnen Mitglieder in das Steuerungsgremium erfolgt für jeweils sechs Jahre und richtet sich nach der Amtszeit des entsendenden Gremiums, sofern eine solche für das Gremium vorgesehen ist. 2Sie bleiben bis zur Neukonstituierung des entsendenden Gremiums und Neuwahl der entsandten Mitglieder durch dieses Gremium im Amt. 3Die erste Amtszeit der Mitglieder kann entsprechend verkürzt sein.

## § 3

### Sprecherin bzw. Sprecher

(1) 1Die Mitglieder des Steuerungsgremiums wählen für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 b) – d) für den Hauptbereich eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher. 2Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) 1Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt unter Beachtung § 25 HBG die Belange des Hauptbereichs in Kirche, Öffentlichkeit und Gesellschaft. 2Sie bzw. er stimmt sich dabei mit der Leitung der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit ab. 3Sie bzw. er berichtet dem Steuerungsgremium.

(3) 1Der Sprecher bzw. die Sprecherin vertritt die Belange des Hauptbereichs Mission und Ökumene sowie die ihm angehörenden Dienste und Werke nach Maßgabe der im Steuerungsgremium gefassten Beschlüsse in der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche (§§ 18 und 19 HBG). 2Sie bzw. er ist verantwortlich für die Beteiligung des Hauptbereichs an den Planungs- und Controllinginstrumenten der Zielorientierten Planung gemäß §§ 20 bis 24 HBG.

## § 4

### Sachgebiete und Aufgaben des Steuerungsgremiums

(1) 1Im Steuerungsgremium beraten die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit in den gemäß § 29 HBG genannten Arbeitsfeldern. 2Die Vertragsparteien können einvernehmlich eine Ausdifferenzierung der Sachgebiete vereinbaren.

(2) Das Steuerungsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der ökumenischen Arbeit der im Hauptbereich vertretenen Werke bei ihrer jeweiligen Ausrichtung auf die in der Präambel beschriebenen Leitperspektiven kirchlichen Handelns (Koordinierung);
2. Entwicklung der Gesamtkonzeption der gemeinsamen ökumenischen Arbeit der im Hauptbereich vertretenen Werke unter Berücksichtigung der synodalen Schwerpunkte (Strategieentwicklung);

3. Berichterstattung über die Arbeit des Hauptbereichs an Kirchenleitung und Landessynode im Rahmen der zielorientierten Planung (Berichtswesen);
  4. Berufung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Hauptbereichs in die Kammer für Dienste und Werke.
- (3) <sup>1</sup>Die vom Steuerungsgremium gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und die zugehörigen Dienste und Werke unbeschadet der Rechte der rechtlich selbstständigen Träger bindend. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche haben für die Vertragsparteien nur empfehlenden Charakter.

## § 5

### Geschäftsführung des Steuerungsgremiums

- (1) Das Landeskirchenamt übernimmt die Geschäftsführung des Steuerungsgremiums.
- (2) <sup>1</sup>Das Steuerungsgremium soll mindestens zweimal im Jahr von der Geschäftsführung unter Zusendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. <sup>2</sup>Verlangen mindestens zwei Mitglieder unter Angabe und Erläuterung der von ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte eine Einberufung, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Sitzung des Steuerungsgremiums einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlich begründeten Einberufungsbegehrens anzuberaumen ist.
- (3) <sup>1</sup>Das Steuerungsgremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>5</sup>Über Beschlussvorschläge wird offen abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird.
- (4) <sup>1</sup>Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss des Steuerungsgremiums erforderlich, jedoch wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. <sup>2</sup>Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zum Verfahren erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.
- (5) <sup>1</sup>Das Steuerungsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der es für die Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben auch die Einsetzung von Ausschüssen regeln kann. <sup>2</sup>Das Steuerungsgremium kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzuziehen.
- (6) Für die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung mittels Videokonferenzen findet das Videokonferenzengesetz vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 429) entsprechende Anwendung.

## § 6

### Budgetierung

Die Vertragsparteien bewirtschaften die ihnen nach Maßgabe des Haushaltsrechts zugewiesenen Budgets eigenverantwortlich.

## § 7

### Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Kündigung dieses Vertrags ist für jede Vertragspartei bis zum 30. September jeden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Kündigung bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Sie ist von der kündigenden Partei jeder Vertragspartei fristgerecht zuzustellen und sowie der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Steuerungsgremiums bekannt zu geben.

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten nahe kommt. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Er wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht. <sup>3</sup>Etwaige spätere Veränderungen des Vertrags werden in entsprechender Weise veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Vertrag über die Wahrnehmung von gemeinsamen ökumenischen Aufgaben und die Zusammenarbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene vom 14. November 2019 (KABl. S. 563) aufgehoben. <sup>2</sup>Die amtierende Steuerungsgruppe bleibt so lange im Amt, bis sich das Steuerungsgremium nach § 2 konstituiert hat. <sup>3</sup>Ebenso bleibt die bisherige Sprecherin bzw. der bisherige Sprecher im Amt, bis das Steuerungsgremium nach § 3 Absatz 1 neu gewählt hat.

Lübeck-Travemünde, 25. November 2023

Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Norddeutschland

Kristina Kühnbaum-Schmidt  
Landesbischöfin  
Vorsitzende der Kirchenleitung

Prof. Dr. Dr. Stumpf  
Mitglied der Kirchenleitung

\*

Zentrum für Mission und Ökumene –  
Nordkirche weltweit

Dr. Christian Wollmann  
Direktor

Stefan Block  
Vorsitzender des Vorstands

\*

Diakonisches Werk Hamburg –  
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Dirk Ahrens  
Landespastor

Gabi Brasch  
Mitglied des Vorstands

\*

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein –  
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Heiko Naß  
Landespastor

\*

Diakonisches Werk  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Paul Philipps  
Landespastor

Henrike Regenstein  
Mitglied des Vorstands

\*

Kiel, 29. Januar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. Christiansen

Az.: 3024-007 – T Ch/R Tr

**Nr. 12****Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen**

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 30. Januar 2024 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

**Ev.-Luth. Kirche Groß Laasch**

**Ev.-Luth. Kirche Lüblow**

**Ev.-Luth. Kirche Wöbbelin**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow**

geführt.

Kiel, 12. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow – R Thi

\*

**Nr. 13****Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitssiegeln**

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 2. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10. 9 Ahrensböök – R Thi

\*



Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Blankenhagen – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

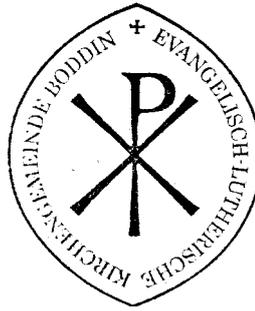
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Blücher – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

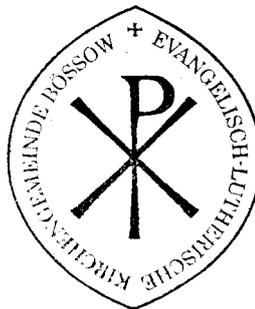
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Boddin – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

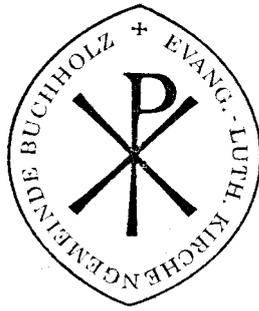
Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Bössow – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Buchholz – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Burow – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

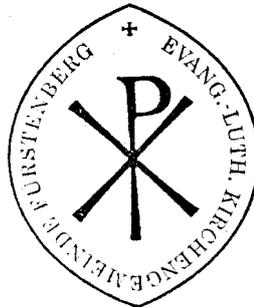
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Dassow – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

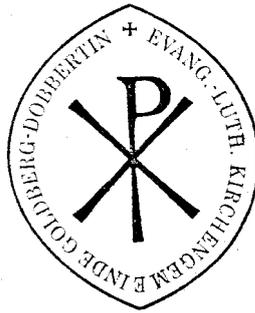
Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Fürstenberg – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Goldberg-Dobbertin – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Grabow – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Güstrow – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Herrnburg – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Herzfeld – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Hohen Mistorf – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Hohen Viecheln – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Hornstorf – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

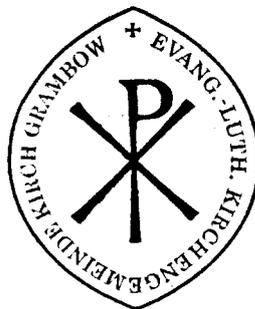
Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Karvelstorf – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Kirch Grambow – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Kirch Jesar – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Klaber – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Kölzow – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Krakow – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzburg**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Kratzburg – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Kühlungsborn – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Lambrechtshagen – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenfelde**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem 26. Januar 2024.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10.9 Langenfelde – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Lancken – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

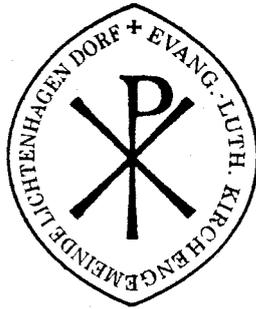
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Lassahn – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Lichtenhagen Dorf – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Lübow – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Lübtheen – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Stadtkirchengemeinde Ludwigslust – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 St. Johanniskirchengemeinde Malchin – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Marlow – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Marnitz – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Mirow – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Neese – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost – R Thi

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 St. Johannis Neubrandenburg – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

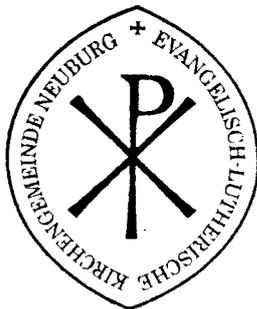
Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 St. Michael Neubrandenburg – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Neuburg – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Neuenkirchen – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

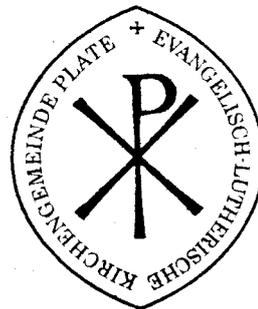
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Neukirchen – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

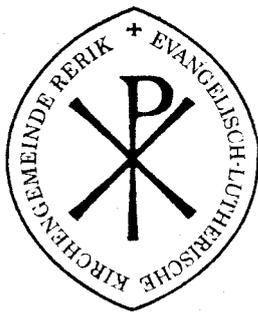
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Plate – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Rerik – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Rethwisch – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Reinshagen – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Ribnitz – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 St. Johannis Rostock – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

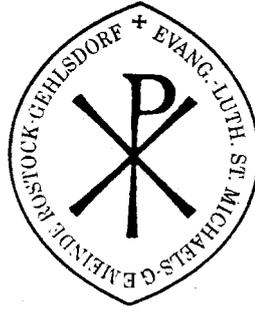
Wendt

Az.: 10 Rostock-Evershagen – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 St. Michaels Rostock-Gehlsdorf – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Rövershagen – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Sanitz – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Satow – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Schwaan – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Petrus Schwerin – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Selmsdorf – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

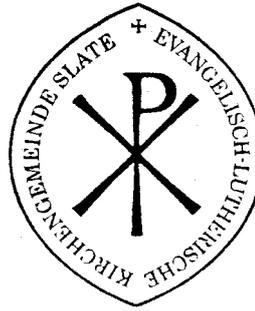
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Serrahn – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Slate – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Sternberg – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Strelitzer Land – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Suckow – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Thulendorf – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Thürkow-Warnkenhagen – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Varchentin – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Vellahn-Pritzier – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 St. Georgen Waren – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Waren St. Marien – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Wustrow – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

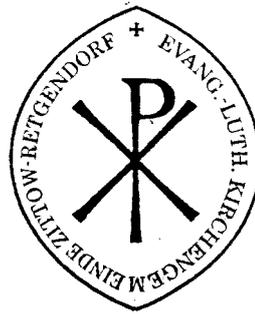
Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Zahrendorf – R We

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10 Zittow-Retgendorf – R We

---

**Nr. 14**  
**Kirchenwahlen**

Kirchenwahl in der Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg – Termin für die Neuwahl

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 92 Absatz 4 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, sowie § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der zuständigen Wahlbeauftragten des Kirchenkreises in der

**Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg**

**Sonntag, den 10. November 2024**

als Termin für die Kirchenwahl (Neubildung des Kirchengemeinderats) bestimmt.

Dies wird aufgrund § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes amtlich bekannt gegeben.

Schwerin, 7. Februar 2024

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
Kriedel

Az.: 3031-01 – R Kr

---

## Nr. 15 Pfarrstellenveränderungen

### Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Krankenhausseelsorge (Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster) wird mit Wirkung vom 1. März 2024 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Krankenhausseelsorge (5) (Friedrich-Ebert-Krankenhaus) – P Ha

\*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 zur 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Mittlere Treene, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

\*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 zur 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Mittlere Treene, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

\*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Treia, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 zur 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Mittlere Treene, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

\*

Der Stellenumfang der 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Ostangeln, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 von 75 Prozent auf 100 Prozent erweitert.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

\*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 von 75 Prozent auf 100 Prozent erweitert.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

\*

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 von 75 Prozent auf 100 Prozent erweitert.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

---

### Pfarrstellenerrichtungen

Die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Krankenhausseelsorge (Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster) wird mit Wirkung vom 1. März 2024 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Altholstein – P Ha

---

### Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

---

## Impressum

### Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

### Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,  
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A und B ist jeweils:	Erscheinungsdatum
für die 3. Ausgabe 2024: Fr, 15. März	31. März 2024,
für die 4. Ausgabe 2024: Mo, 15. April	30. April 2024,
für die 5. Ausgabe 2024: Mi, 15. Mai	31. Mai 2024.

**ACHTUNG:** Wir bitten die **externen** Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

In Fällen, in denen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf [www.datenschutz-nordkirche.de](http://www.datenschutz-nordkirche.de).

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de) die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.

